

BEITRAGSORDNUNG DES BUNDESVERBANDES PERSONAL TRAINING e.V. (BPT)

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 12 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des Bundesverbandes Personal Training e.V. (BPT) haben den auf ihrer Mitgliederversammlung jeweils aktuell festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie etwaig festgesetzte Umlagen zu entrichten.
- (2) In dem Mitgliedsbeitrag sind alle für das Mitglied vorgesehenen Leistungen des Bundesverbands enthalten.

§ 32 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Andere Zahlungsweisen werden nicht akzeptiert.
- (2) Das Mitglied erteilt dem Bundesverband die Einwilligung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren; das Mitglied hat eine Bringschuld.
- (3) Während des laufenden Jahres eintretenden Mitglieder sind verpflichtet, den monatlich anteilig zu berechnenden Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft auf das Konto des BPT zu überweisen.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Kommentiert [JW1]: Neumitglieder werden nicht dadurch abgeschreckt, dass sie etwa im Oktober noch den vollen Jahresbeitrag zahlen müssen.

Kommentiert [JW2]: Klarstellung aufgrund diverser Nachfragen in der Vergangenheit.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Calibri-Bold

§ 43 Beiträge, Beitragsklassen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitglieds zu den Beitragsklassen; es gelten derzeit folgende Beitragsklassen:

Klasse	Mitgliederstatus	Prozent	EUR
01	Vollmitglied	100	90,00 <u>(12 Monate á 7,50 €)</u>
02	Beitragsfreie Mitglieder	0	0,00
	a) Absolventen der Personal-Trainer-Ausbildungen an zertifizierten Instituten im ersten Berufsjahr		
	b) Vorstandsmitglieder des Bundesverbands		
	c) Beitragsbefreiung aufgrund Ehrenmitgliedschaft		
03	Fördermitgliedschaft	100	
	Beitrag für die Fördermitgliedschaft		Mind. 150,00

- (2) Während des Kalenderjahres eintretende Vollmitglieder zahlen je laufenden Monat einen anteiligen Mitgliedsbeitrag, aktuell in Höhe von 7,50 € je angefangener Monat.
- (3) Die Regelungen nach § 43 Abs. 1 und 2 gelten für Bestandsmitglieder ab 01.02.2020 ~~04.2016~~.

§ 54 Einzugsermächtigung

- (1) Jedes Mitglied ist aufgefordert, dem Bundesverband eine Ermächtigung zum Einzug der jährlichen Beiträge zu erteilen.
- (2) Wurde eine solche Ermächtigung erteilt, so hat das Mitglied es nicht zu vertreten, wenn die Abbuchung der Beiträge von seinem Konto erst nach dem Fälligkeitstermin (§ 24 Abs. 1 bzw. 2) erfolgt.
- (3) War der Versuch eines Einzugs aus Gründen, die der Bundesverband nicht zu vertreten hat, erfolglos, so verliert eine bereits ausgesprochene und bestätigte Mitgliedschaft ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit ist erst dann wiederhergestellt, wenn der ausstehende jährliche Beitrag/Mitgliedsbeitrag in voller Höhe auf dem Konto des Bundesverbands gutgeschrieben ist. Alle hieraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten des Mitglieds. Die Gebühren für Rücklastschriften und deren Bearbeitung betragen EUR 20,00 pro Vorgang.

(4) Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder, bei denen kein jährlicher Einzug nach § 5 Abs. 1 mehr erfolgen kann, sind verpflichtet, den anteiligen Mitgliedsbeitrag selbst innerhalb der gesetzten Frist in voller Höhe auf das Konto des Bundesverbands zu überweisen. Im Falle der Nichtzahlung gilt hinsichtlich der Mitgliedschaft die Regelung unter § 5 Abs. 3 entsprechend.

Kommentiert [JW3]: Ergänzende Regelung für unterjährig eintretende Mitglieder.

§ 65 Mahnverfahren

(1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit (§ 23 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 3) in Verzug, so erhält wird es mindestens zweimal gemahnt. Danach folgetes von der Geschäftsstelle des Bundesverbands keine weitere Mahnung. Der säumige Zahlungsvorgang wird dem Rechtsjustiziar des BPT e.V. zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Kommentiert [JW4]: Anpassung an die Regelung in der Satzung unter § 7 Abs. 3.

(2) Bleibt ein Mitglied weiterhin in Verzug, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Daneben hat der Bundesverband zivilrechtliche Ansprüche gegen das Mitglied. Wird ein Mitglied wegen Nichtzahlung der Beiträge von der Mitgliederliste durch Beschluss des Vorstands des Bundesverbands gestrichen, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Beitragsschuld wird gerichtlich beigetrieben.

(3) Von den Maßnahmen der Absätze 1 und 2 kann durch Vorstandsbeschluss in Einzelfällen abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt und das Absehen von einer oder mehreren Maßnahmen tunlich erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 15.02.2020 in Kraft.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)